

RS Vwgh 1990/1/31 89/03/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs3 idF 1987/516 ;

Rechtssatz

Durch die VStG-Nov 1987 trat hins der Strafbarkeitsverjährung keine Änderung der Rechtslage ein. Sind seit dem in § 31 Abs 2 zweiter Satz VStG bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf auch ein ein erstinstanzliches Straferkenntnis bestätigender Berufungsbescheid nicht mehr erlassen werden (Hinweis B 16.7.1984, 84/10/0128).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030273.X01

Im RIS seit

31.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at